

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 1 (1915)
Heft: 49

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 11.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizer-Schule

Wochenblatt der katholischen Schulvereinigungen der Schweiz.

Der „Pädagogischen Blätter“ 22. Jahrgang.

Schriftleiter des Wochenblattes:

Dr. P. Velt Gadiant, Stans
Dr. Josef Scheuber, Schwyz
Dr. H. P. Baum, Baden

Beilagen zur Schweizer-Schule:

Volksschule, 24 Nummern
Mittelschule, 16 Nummern
Die Lehrerin, 12 Nummern

Geschäftsstelle der „Schweizer-Schule“: Eberle & Rickenbach, Einsiedeln.

Inhalt: Etwas für den Herrn Schulrat und Schulpfleger. — Der Schulstaat. — Musik. — Inserate.

Beilagen: Volksschule Nr. 23. — Bücher-Katalog Nr. 30.

Etwas für den Herrn Schulrat und Schulpfleger.

Der Herr Schulrat kommt noch in die Schweizer-Schule! -- Das hätte die Frau Schulrätin kaum für möglich gehalten. — Ist denn das so verwunderlich? — Nein, durchaus nicht! Der Herr Schulrat hat ein wichtiges Amt. Und von der Wichtigkeit und Bedeutung desselben wollen wir ein Wörtlein sprechen.

Jedes Schulgesetz kennt das Amt des Herrn Schulrates oder Schulpflegers und umschreibt die Aufgabe desselben in einem oder mehreren Paragraphen. Gesetze das in kürzern oder längern Sätzen, die Aufgabe ist fast überall die nämliche. Und sie ist eine hochwichtige; das lasse man sich für ein und alle Mal gesagt sein. Der Lehrer hatte durchaus nicht recht, der lezthin einen tüchtigen Schulpfleger wegärgerte, als er am Marktabend über den Wirtstisch hinweg erklärte: „Schulpfleger hin, Schulpfleger her! Ich mache in der Schule, was ich will. Der Schulpfleger versteht doch nichts von der Schule.“

Die Schulpflege ist die erste und unmittelbarste Aufsichtsbehörde über die Schule. Sie vermittelt die Beziehungen zwischen dem Elternhaus und der Schule, kennt, wie keine Schulaufsichtsbehörde, die Bedürfnisse des Elternhauses und die Leistungen der Schule und des Lehrers aus unmittelbarer Anschauung und fast täglicher Beobachtung. Sie ist deshalb berufen und befähigt, am Gedeihen der Volksschule in hohem Maße mitzuwirken. Diese Behörde wird in der Regel auch direkt vom Volke gewählt, erhält daher das Mandat vom Souverän selber, und in der Hauptsache von denjenigen, welche das erste und vornehmste Anrecht auf die Kinder haben, von den Eltern. Welche Schulbehörde kann sich dieses Vorrechtes rühmen?